

## Öffentliche Bekanntmachung

### **der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Balingen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

Der Stadtwerkeausschuss hat am 23.01.2024 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Balingen zur Strom- und GasGVV beschlossen. Die Änderungen betreffen die Herausnahme der Zahlungsweise „Barzahlung“ sowie rein redaktionelle Korrekturen. Sonstige inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die geänderten Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Nachfolgend sind die Ergänzenden Bedingungen zur Strom- und GasGVV in den ab 01.04.2024 geltenden Fassungen mit ihrem Gesamttext zur öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

### A. Ergänzende Bedingungen zur StromGVV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Balingen (SWB) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

#### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht.

#### **2. Verbrauchsermittlung, § 11 StromGVV**

- 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

#### **3. Abrechnung, § 12 StromGVV**

- 3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungstichtag hochgerechnet werden.

- 3.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
  - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.3 Im Falle eines Lieferantenwechsels oder bei einem Umzug des Kunden ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziffer 3.1 abzurechnen.
- 3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Im Falle einer Fortsetzung des Stromlieferungsverhältnisses werden zuviel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

#### **4. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**

Der Grundversorger erhebt elf gleiche monatliche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

#### **5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**

- 5.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 5.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in elf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### **6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- Banküberweisung
  - SEPA-Basislastschriftmandat
- zu leisten.

- 6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgebend für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

## **7. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**

- 7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt - frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung - fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

## **8. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV**

- 8.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **9. Kündigung, § 20 StromGVV**

- 9.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer
  - Zählernummer
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)
- 9.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2024 in Kraft.

## Anlage 1

**Preisblatt**  
**zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Balingen (SWB)**  
**zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**  
**gültig ab 01.01.2017**

### **I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)**

- Monatliche, viertel- oder halbjährige Abrechnung  
je Abrechnung inkl. Ablesung netto 11,04 € / brutto 13,13 €  
(Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten)

### **II. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV)**

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung  
(Mahnung) netto 4,50 €\*
- für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### **III. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)**

- a) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWB während der üblichen Arbeitszeit
- zum Einzug einer Forderung netto 40,00 €\*
  - zur Unterbrechung der Versorgung netto 40,00 €\*
  - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung netto 40,00 € / brutto 47,60 €
- Die Wiederherstellung des Hausanschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- b) für die Trennung des Anschlusses vom Netz bzw. für die Wiederherstellung des Anschlusses durch Einsatz eines Hubsteigers jeweils nach Aufwand
- c) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWB außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand
- d) für eine Sperrankündigung mit Einwurfeinschreiben netto 8,00 €\*

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. In den gerundeten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in derzeit geltender Höhe (19 %) enthalten. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **B. Ergänzende Bedingungen zur GasGVV**

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Balingen (SWB) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)**

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht.

### **2. Verbrauchsermittlung, § 11 GasGVV**

2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### **3. Abrechnung, § 12 GasGVV**

3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungstichtag hochgerechnet werden.

3.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3.3 Im Falle eines Lieferantenwechsels oder bei einem Umzug des Kunden ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziffer 3.1 abzurechnen.

- 3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Im Falle einer Fortsetzung des Gaslieferungsverhältnisses werden zuviel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

#### **4. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**

Der Grundversorger erhebt elf gleiche monatliche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

#### **5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV**

- 5.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 5.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in elf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### **6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- Banküberweisung
  - SEPA-Basislastschriftmandat
- zu leisten.
- 6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgebend für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

#### **7. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV**

- 7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt - frühesten jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung - fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

## **8. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV**

- 8.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **9. Kündigung, § 20 GasGVV**

- 9.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer
  - Zählernummer
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)
- 9.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2024 in Kraft.

## Anlage 1

### Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Balingen (SWB) zur Stromgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 01.01.2017

#### **I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**

- Monatliche, viertel- oder halbjährige Abrechnung  
je Abrechnung inkl. Ablesung netto 13,10 € / brutto 15,58 €  
(Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten)

#### **II. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV)**

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung  
(Mahnung) netto 4,50 €\*  
• für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklast-  
schriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge  
in Rechnung gestellt.

#### **III. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)**

- a) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWB  
während der üblichen Arbeitszeit
- zum Einzug einer Forderung netto 40,00 €\*  
• zur Unterbrechung der Versorgung netto 40,00 €\*  
• zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage  
nach vorausgegangener Unterbrechung netto 40,00 € / brutto 47,60 €
- Die Wiederherstellung des Hausanschlusses wird von der vollständigen Bezahlung  
der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kos-  
ten abhängig gemacht.
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWB  
außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veran-  
lassung des Kunden nach Aufwand
- c) für eine Sperrankündigung mit Einwurfeinschreiben netto 8,00 €\*

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. In den gerundeten Brutto-  
preisen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.